Fr. 2.–

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 7. OKTOBER 2011
NR. 40
SEITEN 1385–1426

Biel-Kinzig AG
Sportbahnen, Bürglen

Einladung zur 37. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre auf Freitag, 28. Oktober 2011, 20.30 Uhr im Hotel Tell, Bürglen

TRAKTANDEN

1. *Abnahme des Geschäftsberichtes 2010/2011*

   Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2010/2011 zu genehmigen.

2. *Abnahme der Jahresrechnung 2010/2011*
   Bericht der Revisionsstelle

   Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung 2010/2011 zu genehmigen.

3. *Verwendung des Bilanzverlustes*

   Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

4. *Entlastung des Verwaltungsrates*

   Antrag: Es wird beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung zu erteilen.

5. *Wahl in den Verwaltungsrat*

   Verwaltungsratsmitglied Karl Arnold tritt vorzeitig zurück. Der Verwaltungsrat soll zudem mit zwei neuen Mitgliedern ergänzt werden.

   Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt:
   a) Entlassung von Karl Arnold als Verwaltungsrat
   b) Wahl von zwei zusätzlichen Mitgliedern für die Restamtsperiode

6. *Wahl der Revisionsstelle*

   Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der BDO AG, Altdorf, für 1 Jahr.

Anschliessend Orientierungen und Umfrage.

Der Geschäftsbericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle liegen während 20 Tagen vor der Generalversammlung zuhanden der Aktionäre bei der Talstation Brügg der Biel-Kinzig AG, Sportbahnen, 6463 Bürglen, auf.

Stimmrechtsausweise können nur am 29. Oktober 2011, von 20.00 Uhr bis spätestens 20.30 Uhr, im Hotel Tell, Bürglen, bezogen werden. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese nur gegen Vorlage der entsprechenden Aktien oder einer schriftlichen Depotbescheinigung einer Bank abgegeben werden. Wer für eine juristische Person die Stimme abgeben will, hat eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

6463 Bürglen, 15. September 2011 Der Verwaltungsrat

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

1385 Landratswahlen; Aufforderung für Wahlvorschläge

1385 Medienmitteilung

Direktionen

Landammannamt

1388 Medienmitteilung

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

1388 Medienmitteilung

Sicherheitsdirektion

1389 Aufgebot

1391 Eingabefrist für Lotterien

1392 Verfügung; Nachjagd

Korporationen

Korporation Uri

1395 Medienmitteilung

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

1396 Urner Landeswallfahrt nach Einsiedeln

Andere Kantone

1397 Erbenaufruf

1398 **Eigentumsübertragungen**

1401 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1404 Bauplanauflagen

Verkehrsbeschränkungen

1405 Bürglen

Submissionen

1405 Zuschläge

Offene Stellen

1409 Justizdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Staatsanwaltschaft

1410 Strafsbefehlspublikationen

Schuldbetreibung und Konkurs

1411 Konkurseröffnung

Rechtsauskunft

1412 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

1413 Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Kantonalen Mittelschule Uri; Änderung

1415 Weisungen über die Gesamterneuerungswahl des Landrats

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Landratswahlen; Aufforderung für Wahlvorschläge

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Verhältniswahl des Landrats

Am 11. März 2012 findet die Gesamterneuerungswahl des Urner Landrats statt (Amtsdauer 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2016). In den acht Wahlkreisen mit Verhältniswahlsystem (Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf und Silenen) können wenigstens fünfzehn in der Gemeinde wohnhafte stimmberechtigte Personen beim Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorschläge müssen bis zum siebentletzten Montag (23. Januar 2012) vor dem Wahlsonntag beim Gemeinderat eintreffen. Das Datum des Poststempels des Einreichetages genügt nicht für die Wahrung der Eingabefrist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (RB 2.1205) und die Weisungen des Regierungsrats vom 27. September 2011 über die Gesamterneuerungswahl des Landrats zu beachten. Die Weisungen sind in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

Bei der Standeskanzlei, den Gemeindekanzleien und im Internet können Formulare bezogen werden, auf denen die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Angaben aufgeführt sind.

Altdorf, 7. Oktober 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilung

Restriktive Budgetierung führt zu positivem Gesamtergebnis im Jahr 2012

Die Voraussetzungen für ein ausgeglichenes Budget 2012 waren besonders anspruchsvoll. Alleine die neue Spitalfinanzierung und die erwarteten Mindereinnahmen bei der Gewinnausschüttung der Nationalbank belasten das Budget 2012 mit knapp 7 Mio. Franken. Dank kostenbewusster Budgetierung kann für das Jahr 2012 trotzdem ein positives Gesamtergebnis von 3.1 Mio. Franken (Budget 2011: 3.7 Mio. Franken) ausgewiesen werden. Sollten sich jedoch in den Folgejahren

weitere substanzielle Einnahmeausfälle oder Mehrkosten abzeichnen, wird ein umfassender Spar- und Massnahmenplan nötig werden. Die Nettoinvestitionen liegen mit 26.0 Mio. Franken zwar deutlich unter dem Vorjahr (Budget 2011: 36.1 Mio. Franken), sind für den Kanton Uri aber immer noch hoch. Die geplanten Vorhaben können nur zu 54.4 Prozent selbst finanziert werden.

Erfolgsrechnung

Der Aufwand beläuft sich im Budget 2012 auf 367.5 Mio. Franken. Das sind 11.3 Mio. Franken oder 3.2 Prozent mehr als im Budget 2011. Die Hauptgründe für die Abweichungen sind:

- Durch die neue Spitalfinanzierung bedingte Mehrkosten bei den ausserkantonalen Spitalbehandlungen (plus 2.5 Mio.). Beim Kantonsspital Uri fallen zwar aufwandseitig brutto 4.6 Mio. Franken Mehrkosten an, die jedoch durch einen tieferen Investitionsanteil des Kantons und die erstmals zu verrechnende Spitalmiete kompensiert werden.
- Höheres Engagement im Bereich Wirtschafts-, Regional- und Tourismusentwicklung (plus 1.1 Mio.) sowie für das Projekt San Gottardo im Rahmen der neuen Regionalpolitik (brutto plus 8.3 Mio. / netto plus 1.8 Mio.).
- Gestiegene Personalaufwendungen (plus 0.8 Mio.)
- Höhere Volksschulbeiträge (plus 0.5 Mio.)
- Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzes (plus 0.4 Mio.)
- Bei den Abschreibungen resultieren hingegen aufgrund der Umstellung von der degressiven auf die lineare Abschreibungsmethode Minderaufwendungen (minus 4.8 Mio.).
- Bei den Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung (IPV) wird ebenfalls mit tieferen Aufwendungen gerechnet (minus 1.3 Mio.). Mit budgetierten 14.2 Mio. Franken liegt der eingesetzte Betrag für die IPV dennoch deutlich über den im Jahr 2010 effektiv ausbezahlten 13.1 Mio. Franken.
- Minderaufwendungen bei den Beiträgen an die Spitex (minus 0.5 Mio.)
- Auf zahlreichen weiteren Aufwandpositionen resultieren Einsparungen in der Höhe von 0.3 Mio. Franken.

Der Ertrag beläuft sich im Budget 2012 auf 370.6 Mio. Franken. Das sind 10.7 Mio. Franken oder 3.0 Prozent mehr als im Budget 2011. Die wichtigsten Abweichungsgründe:

- Beiträge für Projekte der neuen Regionalpolitik (plus 6.5 Mio.)
- Miet- und Pachtzinseinnahmen Kantonsspital Uri im Zusammenhang mit der neuen Spitalfinanzierung (plus 2.5 Mio.)
- Interkantonaler Finanzausgleich (plus 1.9 Mio.)
- Höhere Globalbeiträge für Hauptstrassen inkl. LSVA (plus 1.6 Mio.)
- Steuererträge (plus 1.4 Mio.)

- Bussen Polizei (plus 1.0 Mio.)
- Wasserzinsen (plus 0.8 Mio.)
- Bei der Gewinnausschüttung der Nationalbank wird hingegen mit einem Minderertrag gerechnet (minus 4.5 Mio.)
- Auf zahlreichen weiteren Ertragspositionen resultieren kleinere Mindererträge, die das Ergebnis mit 0.5 Mio. Franken belasten.

Investitionsrechnung

Das Investitionsbudget 2012 rechnet mit Ausgaben von brutto 67.2 Mio. Franken bzw. netto 26.0 Mio. Franken. Das sind netto 10.1 Mio. Franken oder rund 28 Prozent weniger als im Investitionsbudget 2011. Die wesentlichen Ausgaben:

- Strassenbau (netto 9.7 Mio.)
- Hochwasserschutz (netto 5.5 Mio.)
- Hochbauten (netto 2.4 Mio.)
- Gewässerschutz (netto 1.5 Mio.)
- Forst (netto 1.3 Mio.)
- Landwirtschaft (netto 1.6 Mio.)
- Informatikprojekte (netto 0.9 Mio.)

Ergebnisse in Mio. Franken	**Budget 2012**	**Budget 2011**	**Rechnung 2010**	**Abweichung BU12 – BU11**
Erfolgsrechnung				
Total Aufwand	367.5	356.2	349.0	11.3
Total Ertrag	370.6	359.9	363.2	10.7
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**3.1**	**3.7**	**14.2**	**-0.6**
Investitionsrechnung				
Investitionsausgaben	67.2	77.2	67.7	-10.0
Investitionseinnahmen	41.2	41.1	42.6	0.1
Nettoinvestitionen	**26.0**	**36.1**	**25.1**	**-10.1**
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	26.0	36.1	25.1	-10.1
Selbstfinanzierung*	14.1	17.7	27.6	-3.6
Selbstfinanzierungssaldo (+ Überschuss / – Fehlbetrag)	**-11.9**	**-18.4**	**2.5**	**6.5**
Kennzahlen				
Selbstfinanzierungsgrad	**54.4%**	**49.1%**	**109.8%**	

* Saldo Erfolgsrechnung + Abschreibungen + Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen – Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Altdorf, 29. September 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Landammannamt

Medienmitteilung

Besuch von Bundeskanzlerin Corina Casanova beim Regierungsrat

Am Dienstag, 27. September 2011, besuchte Bundeskanzlerin Corina Casanova zusammen mit Vizekanzler und Bundesratssprecher André Simonazzi und Claude Gerbex, Pressesprecher der Bundeskanzlei, den Regierungsrat des Kantons Uri. Im Rahmen eines Arbeitsgesprächs erläuterte Landammann Markus Züst die wichtigsten aktuellen Herausforderungen für den Kanton Uri und den Regierungsrat. Bundeskanzlerin Corina Casanova stellte ihrerseits die Bundeskanzlei und ihr Tätigkeitsgebiet vor, ehe weitere offene Fragen erläutert wurden.

Altdorf, 7. Oktober 2011 Standeskanzlei Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilung

Medizinische Notfälle im Kanton Uri – Einsatz von First Respondern im Urserntal

Ab Oktober wird das Rettungswesen im Urserntal durch drei sanitätsdienstliche Ersthelfer, sogenannte First Responder, ergänzt. Sie können bei lebensbedrohenden Notfällen qualifizierte Erste Hilfe leisten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes oder Arztes. Die First Responder werden durch die Sanitätsnotrufzentrale 144 alarmiert. Die Gesundheitsdirektion hat auf Antrag der Gemeinde Andermatt mit den drei First Respondern eine entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarung getroffen.

Herzinfarkt, plötzlicher Herzstillstand und Hirnschlag gehören zu den häufigsten lebensbedrohlichen Ereignissen. In solchen und ähnlichen medizinischen Notfällen sowie bei schweren Unfällen ist es wichtig, dass die Patientinnen und Patienten so rasch wie möglich qualifizierte Erste Hilfe erhalten. Je nach Ereignisort oder Verfüg-

barkeit einer Ambulanz kann es vorkommen, dass der Rettungsdienst längere Zeit für die Anfahrt benötigt. First Responder können in solchen Fällen qualifizierte Erste Hilfe leisten, um die Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungsdienstes oder eines Arztes zu überbrücken.

Als zusätzliches Element des Rettungswesens können nun im Urserntal ab 1. Oktober 2011 auch drei First Responder eingesetzt werden. Diese werden durch die Sanitätsnotrufzentrale 144 gleichzeitig mit dem zuständigen Rettungsdienst alarmiert. Bei den drei First Respondern handelt es sich um fachlich gut ausgebildete und ausgerüstete Personen, die freiwillig rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Die Ausrüstung der drei First Responder wird von der Gemeinde Andermatt mitfinanziert. Sie sind zudem auch Mitglieder der kantonalen Mobilen Sanitätshilfsstelle (Mob San Hist).

Altdorf, 30. September 2011 — Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri
Gemeinde Andermatt

Sicherheitsdirektion

Aufgebot

Aufgebot zum Nachschiesskurs 2011

1. Einrückungspflichtig sind:
Alle im Kanton Uri wohnhaften Schiesspflichtigen, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben, müssen den Nachschiesskurs auf Distanz 300 m absolvieren.

2. Nicht einrückungspflichtig sind:
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 (SR 514.10) über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;

- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

3. Der Nachschiesskurs findet statt:
Samstag, 5. November 2011, von 9.00 bis 11.00 Uhr, in Rothenthurm SZ, Schiessanlage Altmatt-Cholmattli

4. Allgemeine Weisungen:
- Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot.
- Schiesspflichtig sind alle Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind sowie Subalternoffiziere (Lt(Oblt) der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden.
- Ausrüstung: Formular 1.23 Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht 2011, Dienst- und Schiessbüchlein bzw. Militärischer Leistungsausweis, persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Sackmesser, Gehörschutz (PAMIR).
- Antreten in warmer, zweckmässiger Zivilkleidung.
- Schiesspflichtige die nach 11.00 Uhr eintreffen, werden abgewiesen.

5. Dispensationen:
- Dispensationsgesuche werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.
- Gesuche sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismitteln (z.B. verschlossenes Arztzeugnis) frühzeitig an die kantonale Militärbehörde des Wohnortkantons (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf) zu richten.

6. Rechtliches:
- Die Nachschiesspflichtigen unterstehen dem Militärstrafgesetz. Während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind sie militärversichert.
- Der Nachschiesskurs wird nicht besoldet und auch nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Altdorf, 7. Oktober 2011

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Eingabefrist für Lotterien

Eingabefrist für Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken

Gemäss Lotterieverordnung vom 20. April 1983 (RB 70.3915) hat, wer eine Lotterie zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken im Jahr 2012 durchführen will, bis am 15. November 2011 ein entsprechendes Gesuch (www.ur.ch/de/sid/ds/direktion-aktuell-m424/) an die Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, einzureichen (gilt nicht für Unterhaltungslotterien: Lotto-Match oder Tombola).

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
a) Name des Vereins;
b) Verantwortliche Person;
c) Bezeichnung des Lotteriezwecks;
d) Anzahl Lose, Lospreis, Lotteriesumme und Gewinnart;
e) Daten des Losverkaufs und das Ziehungsdatum.

Altdorf, 7. Oktober 2011

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Verfügung

Besondere Nachjagd auf Hirschwild 2011

Gestützt auf Artikel 18 und Artikel 38 Absatz 3 a), c), c1), f) Jagdverordnung, gestützt auf die Verfügung SID «Jagdzeiten 2011/2012» vom 20. Mai 2011 und die Verfügung SID «Jagdplanung» vom 20. Mai 2011 und aufgrund nachfolgender Bilanz der Jagdstrecke der Hochwildjagd 2011:

Region Zählgebiet	**Abschussplanung/Jagdstrecke**			
	Total	*Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere*	*Hirschstier 2-jährig und älter*	*Hirschkuh 2-jährig und älter*
I Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*				
Richtzahl	25	9	8	8
Abschusszahlen ord. Jagd	25	10	9	6
Differenz	*-*	*+1*	*+1*	*-2*

II Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden*				
Richtzahl	42	16	13	13
Abschusszahlen ord. Jagd	46	14	20	12
Differenz	*+4*	*-2*	*+7*	*-1*

III Erstfeld, Silenen, Gurtnellen, Wassen, Göschenen*				
Richtzahl	95	35	30	30
Abschusszahlen ord. Jagd	74	37	30	7
Differenz	*-21*	*+2*	-	*-23*

Total Region I, II und III				
Richtzahl	162	60	51	51
Abschusszahlen ord. Jagd	145	61	59	25
Differenz	*-17*	*+1*	*+8*	*-26*

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

verfügt die Sicherheitsdirektion:

1. Für die Region III (Erstfeld, Silenen, Gurtnellen, Wassen, Göschenen) und für die Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) wird eine besondere Nachjagd auf Hirschwild durchgeführt. Es gelten nachfolgende Bestimmungen:

a) Die Nachjagd richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Hoch- und Niederwildjagd gemäss kantonaler Jagdverordnung, den Jagdbetriebsvorschriften 2011 und gemäss den Verfügungen über die Jagdzeiten 2011 und über die Jagdplanung 2011.

b) Bis auf Widerruf unter Telefon 1600 bleibt die Regionenwahl verbindlich, d.h. der Jäger darf nur in der bei der Patentanmeldung gewählten Region die Nachjagd betreiben.

c) Der Abschuss von Hirschwild ist nur in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und nur mit der Kugel gestattet.

d) Der Jäger darf morgens bis 8.30 Uhr und nachmittags ab 14.00 Uhr auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen. Dabei ist das Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte deutlich zu kennzeichnen.

e) Die Nachjagd auf Hirschwild beginnt am Samstag, 5. November 2011 (bei starken Schneefällen bis in die Niederungen ist es möglich, dass die Nachjagd zeitlich verschoben wird. Bei entsprechend unsicheren Wetterlagen hat sich

der Jäger am Vortag der Jagd unter Telefon 1600, Rubrik 1, über die Durchführung des ersten Jagdtages zu informieren). Die Nachjagd bleibt jeweils an den Wochentagen Samstag und Mittwoch geöffnet, bis grundsätzlich das Plansoll erfüllt ist. Jeder Jäger hat sich am Vortag der Jagd unter Telefon 1600, Rubrik 1, über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.

f) Zur Nachjagd auf Hirschwild berechtigen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd.

g) Die kantonalen Banngebiete bleiben – ausgenommen im Urserntal das Gebiet 4.1 (Urserntal – St. Annaberg – Gurschen) – für die Nachjagd geschlossen. Das partielle eidgenössische Banngebiet 1.4 (Partielles Banngebiet Fellital) ist für die Nachjagd geöffnet.

h) Für das jagdbare Hirschwild wird eine Abschussgebühr von Fr. 2.– pro kg Gesamtgewicht erhoben.

i) Jeder erlegte Hirsch ist in die Abschusskarte einzutragen. Ist die Abschusskarte voll, kann bei der Standeskanzlei oder bei der Wildhut eine zweite Abschusskarte bezogen werden.

k) Das Mitführen und Jagenlassen von Hunden ist verboten.

l) Jedes erlegte Stück Hirschwild ist gemäss Artikel 30 der geltenden Jagdbetriebsvorschriften dem gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher bis spätestens 19.30 Uhr vorzuweisen.

2. Für die Region III (Erstfeld, Silenen, Gurtnellen, Wassen, Göschenen) gelten folgende besonderen Vorschriften:

a) Zum Abschuss werden 21 Hirsche freigegeben.

b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1, über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.

c) Die Hirschstiere und mit Halsband markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.

d) Das partielle eidg. Banngebiet Fellital ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngebietes Fellital ist im Anhang 1, Ziffer 1.4 der Jagdbetriebsvorschriften 2011, Seite 27 der Dokumentation für die Jagd 2011/12 umschrieben.

e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
– Für Hirschstiere Fr. 10.00/kg
Das Geweih wird konfisziert.

3. In der Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) ist alles Hirschwild zum Abschuss frei. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1, über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.
4. Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen diese Verfügung richtet sich – wo nicht besondere Strafnormen von Bundesgesetz und Jagdverordnung anzuwenden sind – nach Art. 44 Abs. 2 j der Jagdverordnung.
5. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Altdorf, 7. Oktober 2011

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Korporationen

Korporation Uri

Medienmitteilung

Beitrag an die Alpberatung und den Urner Alpkäsewettbewerb

Der Engere Rat der Korporation Uri hat dem Bauernverband Uri für die Alpberatung und den Urner Alpkäsewettbewerb 2011 einen Beitrag von Fr. 3500.– gesprochen. Im Urner Alpkäse und der Urner Alpwirtschaft liegt Potenzial für einen Bergkanton wie Uri, der sich vom Tourismus ein Wachstum verspricht. Darum unterstützt die Korporation Uri die Alpberatung. Die Alpkommission des Bauernverbandes Uri bietet die Alpberatung nun bereits im vierten Jahr an. Die Beratungen sind bei den Älplern gefragt und die Rückmeldungen positiv. Im letzten Sommer z.B. haben 43 Käsealpen eine Beratung beansprucht.
Der dritte Urner Alpkäsewettbewerb findet am 15. Oktober 2011 im Tellpark, Schattdorf, statt. Interessierte Alpsennen können ihren Alpkäse durch Konsumenten in einer Degustation bewerten lassen. Mit dem Wettbewerb möchte man vor allem eine Qualitätssteigerung erzielen sowie neue Kunden gewinnen.

Gratulation zum Dienstjubiläum

Pia Marty, kaufmännische Sachbearbeiterin bei der Korporationsverwaltung, erfüllte am 1. Oktober 2011 das 25. Dienstjahr. Der Engere Rat gratuliert Pia Marty

zum Dienstjubiläum und dankt ihr für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienste der Korporation Uri.

Altdorf, 3. Oktober 2011

Im Auftrag des Engeren Rates
der Korporation Uri
Der Korporationsschreiber: P. Zgraggen

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

Urner Landeswallfahrt nach Einsiedeln

Samstag, 22. Oktober 2011

Einsteigeorte	Abfahrtszeit	Preis
Realp, Bahnhof	6.45 Uhr	Fr. 32.–
Hospental, Rest. Central	6.55 Uhr	Fr. 32.–
Andermatt, Bahnhof	7.05 Uhr	Fr. 32.–
Göschenen, Bierdepot	7.15 Uhr	Fr. 30.–
Wassen, Post	7.25 Uhr	Fr. 30.–
Gurtnellen, Raiffeisenbank	7.35 Uhr	Fr. 30.–
Intschi, Rest. Schäfli	7.45 Uhr	Fr. 30.–
Amsteg, Autohalle	7.55 Uhr	Fr. 30.–
Silenen, Gemeindehaus	8.00 Uhr	Fr. 30.–
Erstfeld, Bahnhof	7.45 Uhr	Fr. 27.–
Attinghausen, Walter Fürst	7.55 Uhr	Fr. 27.–
Altdorf, Telldenkmal	8.05 Uhr	Fr. 27.–
Unterschächen, Garage Bolliger	7.10 Uhr	Fr. 27.–
Spiringen, Post	7.20 Uhr	Fr. 27.–
Bürglen, Post	7.40 Uhr	Fr. 27.–
Schattdorf, Drogerie Stocker	7.50 Uhr	Fr. 27.–
Seedorf, Rest. Rössli	8.10 Uhr	Fr. 27.–
Isenthal, Seedorf, Rest. Rössli	8.10 Uhr	Fr. 27.–
Flüelen, Alte Kirche	8.15 Uhr	Fr. 27.–
Sisikon, Hotel Laterne	8.25 Uhr	Fr. 27.–

Direkte Fahrt nach Einsiedeln

Seelisberg: Sonderfahrt

9.30 Uhr Gottesdienst in Einsiedeln
14.30 Uhr Schlussandacht und Segen

anschliessend Rückfahrt an die entsprechenden Einsteigeorte.

Anmeldeschluss: Montag, 17. Oktober 2011

Für alle Einsteigeorte Anmeldung unbedingt erforderlich bei den entsprechenden Pfarrämtern. Beachten Sie bitte den Anmeldeschluss. Unterschächen und Spiringen können sich wieder direkt bei Bolliger AG anmelden, Telefon 041 879 11 55.

Erstfeld, 7. Oktober 2011 Katholisches Pfarramt Erstfeld

Andere Kantone

Erbenaufruf

Am 8. September 2011 ist in Stans NW Frau Lotte Maria Katharina Imhof, geboren 21. November 1928, von Göschenen UR, ledig, wohnhaft gewesen in 6370 Oberdorf, Kantonsstrasse 12, gestorben.

Frau Lotte Imhof hatte keine Nachkommen und keine Geschwister. Die Eltern, Imhof Otto, geboren 12. Juni 1899 und Marie Katherina Imhof geborene Flury, geboren 5. März 1902, sind am 30. Juli 1991 resp. am 19. März 1988 vorverstorben.

Als gesetzliche Erben kommen demnach die Erben des grosselterlichen Stammes in Betracht. Diese sind der Behörde nicht bekannt. Im Sinne von Art. 555 ZGB werden die gesetzlichen Erben der Erblasserin, insbesondere allfällige Nachkommen der Gosseltern,

- Imhof Caspar, geboren 18. September 1867, gestorben 30. Januar 1940
- Imhof Maria Anna geborene Gisler, geboren 25. März 1878, gestorben 27. September 1929

aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der Publikation dieses Erbenaufrufes bei der kommunalen Teilungsbehörde Oberdorf, Schulhausstrasse 19, 6370 Oberdorf, unter Vorlegung der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden, zum Erbgang anzumelden.

Oberdorf, 7. Oktober 2011 Kommunale Teilungsbehörde Oberdorf

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1374.1201, 578 m^2, Plan Nr. 12, Grossmatt, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:
Nauer-Spirig Paul, Zumbrunnenweg 28, 6460 Altdorf

Erwerber:
Arnold-Gisler Markus und Daniela, Höhenstrasse 29, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
15. März 1982

Altdorf

Grundstück Nr.: M3000.1201, Autoabstellplatz Nr.190, 1/310 Miteigentum an Nr. D1569.1201

Veräusserer:
Lauener-Vecchi Karl, Seedorferstrasse 16, 6460 Altdorf

Erwerberin:
Schranz Margrit, Löwenmattweg 10, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
26. Oktober 2009

Andermatt

Grundstück Nr.: 398.1202, 1088 m^2, Plan Nr. 6.1, Oberdorf, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:
Sasso-Molinario Stefano, Gotthardstrasse 85, 6490 Andermatt; Erben der Sasso-Molinario Giuseppina

Erwerberin:
Sasso Somoza Barbara, Oberalpstrasse 25, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
20. Dezember 1990, 8. November 2010

Flüelen

Grundstück Nr.: 391.1207, 646 m^2, Plan Nr. 5, Halden, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Erben des Arnold-Furrer Josef

Erwerberin:
Arnold-Furrer Anna, Kirchstrasse 12, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
22. Februar 2011

Gurtnellen

Parzelle von 140 m^2, ab Grundstück Nr.: 73.1209, Plan Nr. 6, Buchen, Oppli, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Gebäude, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 76.1209, Plan Nr. 6, Buchen, Oppli, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, geschlossener Wald, übrige humusierte Flächen, Bach, Kanal

Veräusserer:
Dittli-Heismann Bernhard und Jutta, Buchen, 6473 Silenen

Erwerber:
Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
10. Januar 1986, 23. Dezember 2004

Parzelle von 2 m^2, ab Grundstück Nr.: 76.1209, Plan Nr. 6, Buchen, Oppli, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, geschlossener Wald, übrige humusierte Flächen, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 73.1209, Plan Nr. 6, Buchen, Oppli, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Gebäude, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:
Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:
Dittli-Heismann Bernhard und Jutta, Buchen, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
unbekannt

Schattdorf

Grundstück Nr.: 254.1213, 1825 m^2, Plan Nr. 37, Hof, Acker, Wiese, Trottoir, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserer:
Einfache Gesellschaft Hof, 6467 Schattdorf: Weinmann-Gisler Theres, Autisweg 6, 8872 Weesen; Gisler-Marty Johann, Letzistrasse 28, 6300 Zug; Zgraggen-Gisler Elisabeth, Bitzi 1, 6467 Schattdorf; Gisler-Amacher Eduard, Dorfbachstrasse 11, 6467 Schattdorf; Gisler-Khotmit Thomas, Hofgasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerberin:
HTS Architekten + Partner AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
10. Juli 2000, 30. September 2010

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1363.1213, 714 m^2, Plan Nr. 32, Acherli, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude

Veräusserer:
Zurfluh-Burch Paul und Theresia, Rissliweg 24, 6467 Schattdorf

Erwerberin:
Dobler-Riedweg Carmen, Witerschwanden, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
24. November 1999

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1546.1213, 542 m^2, Plan Nr. 37, Hof, Acker, Wiese

Veräusserin:
Weinmann-Gisler Theres, Autisweg 6, 8872 Weesen

Erwerberin:
HTS Architekten + Partner AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
27. August 1990

Seelisberg

Grundstück Nr.: 787.1215, 1624 m^2, Plan Nr. 7, Unter Hofstatt, geschlossener Wald, Acker, Wiese

Veräusserer:
Baukonsortium Hofstatt, Seelisberg, 6377 Seelisberg: Alois Bader AG, Dorfstrasse 28, 6377 Seelisberg; Bader Pascal, Dorfstrasse 28, 6377 Seelisberg

Erwerber:
Bachmann Urs und Brand Madlen, Stockenweg 1, 4146 Hochwald

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
20. Juni 1989, 24. September 2002

Seelisberg

Grundstück Nr.: 803.1215, 1764 m^2, Plan Nr. 7, Unter Hofstatt, geschlossener Wald, Acker, Wiese

Veräusserer:
Baukonsortium Hofstatt, Seelisberg, 6377 Seelisberg: Alois Bader AG, Dorfstrasse 28, 6377 Seelisberg; Bader Pascal, Dorfstrasse 28, 6377 Seelisberg

Erwerberin:
Suhner Ruth, Zumhofstrasse 74, 6010 Kriens

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
20. Juni 1989, 24. September 2002

Silenen

Grundstück Nr.: 980.1216, 234 m^2, Plan Nr. 29, Hofstättlibüel, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:
Epp-Herger Johann, Grundgasse 4, 6460 Altdorf

Erwerber:
Epp Beat, Mühlegasse 7, 8152 Opfikon; Müller Reto, Mühlegasse 7, 8152 Opfikon

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
24. September 1977, 22. Dezember 1977

Altdorf, 7. Oktober 2011 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 187 vom 27. September 2011, Seite 15

22. September 2011

Actana AG,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.407-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 207 vom 24.10.2008, S. 16). Domizil neu: Kapuzinerweg 16, 6460 Altdorf UR.

22. September 2011

Bissig Immobilien AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.148-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 207 vom 24.10.2008, S. 16). Domizil neu: Kapuzinerweg 16, 6460 Altdorf UR.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 188 vom 28. September 2011, Seite 16

23. September 2011

Praxis Dr. Waldhorn AG,

in Flüelen, CH-120.3.000.085-3, Dorfstrasse 12, 6454 Flüelen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 19.9.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Betreiben einer Zahnarztpraxis und eines Dentallabors. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an andern Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft der einfachen Gesellschaft Waldhorn, bestehend aus Gerhard Waldhorn, von Attinghausen, in Attinghausen, und Theodor Waldhorn, von Attinghausen, in Flüelen, zum Preis von höchstens Fr. 500 000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder, sofern die Namen und Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind, in schriftlicher Form. Eingetragene Personen: Waldhorn, Dr. Theodor, von Attinghausen, in Flüelen, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner (CH-130.0.000.585-9), in Schwyz, Revisionsstelle.

23. September 2011

ProRePra GmbH,

in Spiringen, CH-120.4.000.117-2, Gründli, 6464 Spiringen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22.9.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf und Handel von Liegenschaften und Güter sämtlicher Art. Betreibung und Unterhalt von Büros und deren Zweigstellen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 22.9.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gnos, Ulrich Thomas genannt Ueli, von Silenen, in Wangs (Vilters-Wangs), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

23. September 2011

S & N & B Invest AG (S & N & B Invest Ltd.),
in Flüelen, CH-120.3.000.083-2, Bahnhofstrasse 29, 6454 Flüelen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.8.2011, 23.9.2011. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, den Verkauf und das Halten von Beteiligungen, den Export nach und den Import aus Russland, Weissrussland und anderen GUS-Staaten von Industrie- und Konsumgütern aller Art sowie das Erbringen von Marketing- und Beratungsdienstleistungen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen und Grundeigentum erwerben und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder, sofern die Namen und Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Gemäss Erklärung vom 16.8.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Herger, Herbert, von Spiringen, in Flüelen, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

23. September 2011

Raiffeisenbank Urner Oberland Genossenschaft,

in Erstfeld, CH-120.5.001.218-7, Genossenschaft (SHAB Nr. 71 vom 11.4.2011, Publ. 6115698). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Loretz, Philipp, von Silenen, in Bristen (Silenen), mit Kollektivprokura zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 189 vom 29. September 2011, Seite 15

26. September 2011

Braunviehzuchtgenossenschaft Wassen,

in Wassen, CH-120.5.001.352-9, Genossenschaft (SHAB Nr. 187 vom 26.9.1990, S. 3848). Firma neu: *Braunviehzuchtgenossenschaft Wassen in Liquidation.* Domizil neu: c/o Konkursamt Uri, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf UR. Mit Entscheid vom 12.9.2011 hat das Landgerichtspräsidium Uri die Genossenschaft aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 908 i.V.m. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet.

Altdorf, 7. Oktober 2011

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Herger Klaus und Michaela, Obermattli 4, Flüelen
  Bauvorhaben: Einbau Café-Bar
  Bauplatz: Marktgasse 11, Parzelle 2380

Attinghausen

- Bauherrschaft: Ziegler-Küttel Edy und Christine, Reussstrasse 51, Attinghausen
  Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
  Bauplatz: Schweinsberggasse 2, Parzelle 794
  Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Gnos-Bissig Richard und Esther, Gardeweg 4, Erstfeld
  Bauvorhaben: Anbau Unterstand (Carport)
  Bauplatz: Gardeweg 4, Parzelle L570.1206
  Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Näpflin Gebäudehüllen AG, Breitrütti 4, Schattdorf
  Bauvorhaben: Neubau Werkhalle «Rütenen»
  Bauplatz: Rüttistrasse 67, Parzelle L103 (D1974).1213
  Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 7. Oktober 2011

Verkehrsbeschränkungen

Bürglen

In seiner Sitzung vom 27. September 2011 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Diegenscheitweg
Signal Nr. 2.13, Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet»

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufzustellen.

Altdorf, 7. Oktober 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Submissionen

Zuschlag

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kantone Schwyz und Uri, Projektleitung Bauherrschaft Neue Axenstrasse, vertreten durch das Baudepartement des Kantons Schwyz
Beschaffungsstelle/Organisator: Projektleitung Bauherrschaft Neue Axenstrasse, c/o Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz, zu Hdn. von Roger Leitner, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz

1.2 Art des Auftraggebers
Kanton

1.3 Verfahrensart
Offenes Verfahren

1.4 Auftragsart
Dienstleistungsauftrag

1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag
Ja

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung
Neubau «Neue Axenstrasse N4»

2.2 Dienstleistungskategorie
Dienstleistungskategorie CPC: [27] Sonstige Dienstleistungen

2.3 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 71300000 – Dienstleistungen von Ingenieurbüros

3. Zuschlagsentscheid

3.1 Vergabekriterien
aufgrund der nachfolgenden Angaben:
Preis des Angebots Gewichtung 25%; Fachkompetenz Schlüsselpersonen Gewichtung 45%; Auftragsanalyse Gewichtung 25%; Lehrlingsausbildung Gewichtung 5%

3.2 Berücksichtigte Anbieter
Liste der Anbieter
Name: LBP AG, Hermannsweidstrasse 28, 8832 Wollerau, Schweiz
Preis: Fr. 8 790 750.–

4. Andere Informationen

4.1 Ausschreibung
Publikation vom: 18. Juni 2010
im Publikationsorgan: Amtsblatt Kanton Schwyz und Uri
Meldungsnummer 503985

4.2 Datum des Zuschlags
Datum: 25. August 2011

4.5 Rechtsmittelbelehrung
«Diese Publikation kann nicht angefochten werden.»

Zuschlag

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kanton Schwyz und Uri, Projektleitung Bauherrschaft Neue Axenstrasse, vertreten durch das Baudepartement des Kantons Schwyz
Beschaffungsstelle/Organisator: Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz

1.2 Art des Auftraggebers
Kanton

1.3 Verfahrensart
Offenes Verfahren

1.4 Auftragsart
Dienstleistungsauftrag

1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag
Ja

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung
Neubau «Neue Axenstrasse N4»

2.2 Dienstleistungskategorie
Dienstleistungskategorie CPC: [27] Sonstige Dienstleistungen

2.3 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 71300000 – Dienstleistungen von Ingenieurbüros

3. Zuschlagsentscheid

3.1 Vergabekriterien
Preis des Angebots Gewichtung 25%;
Fachkompetenz Schlüsselpersonen Gewichtung 45%,
Auftragsanalyse Gewichtung 25%,
Lehrlingsausbildung Gewichtung 5%

3.2 Berücksichtigte Anbieter
Liste der Anbieter
Name: CSD Ingenieure AG, Rynächtstrasse 28, 6460 Altdorf, Schweiz
Preis: Fr. 1 144 314.75

4. Andere Informationen

4.1 Ausschreibung
Publikation vom: 27. August 2010
im Publikationsorgan: Amtsblatt Kanton Schwyz und Uri
Meldungsnummer 531317

4.2 Datum des Zuschlags
Datum: 25. August 2011

4.3 Anzahl eingegangene Angebote
Anzahl Angebote: 1

4.5 Rechtsmittelbelehrung
«Diese Publikation kann nicht angefochten werden.»

Zuschlag

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kantone Schwyz und Uri, Projektleitung Bauherrschaft Neue Axenstrasse, vertreten durch das Baudepartement des Kantons Schwyz
Beschaffungsstelle/Organisator: Projektleitung Bauherrschaft Neue Axenstrasse, c/o Tiefbauamt Kanton Schwyz, zu Hdn. von Roger Leitner, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz

1.2 Art des Auftraggebers
Kanton

1.3 Verfahrensart
Offenes Verfahren

1.4 Auftragsart
Dienstleistungsauftrag

1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag
Ja

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung
Neubau «Neue Axenstrasse N4»

2.2 Dienstleistungskategorie
Dienstleistungskategorie CPC: [27] Sonstige Dienstleistungen

2.3 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 71300000 – Dienstleistungen von Ingenieurbüros

3. Zuschlagsentscheid

3.1 Vergabekriterien
Preis des Angebots Gewichtung 25%;
Fachkompetenz Schlüsselpersonen Gewichtung 45%;
Auftragsanalyse Gewichtung 25%;
Lehrlingsausbildung Gewichtung 5%

3.2 Berücksichtigte Anbieter
Liste der Anbieter
Name: HBI Haerter AG, Stockerstrasse 12, 8002 Zürich, Schweiz
Preis: Fr. 2 109 713.20

4. Andere Informationen

4.1 Ausschreibung
Publikation vom: 18. Juni 2010

im Publikationsorgan: Amtsblatt Kanton Schwyz und Uri
Meldungsnummer 504061

4.2 Datum des Zuschlags
Datum: 25. August 2011

4.5 Rechtsmittelbelehrung
«Diese Publikation kann nicht angefochten werden.»

Offene Stellen

Justizdirektion Uri

Infolge Kündigung der bisherigen Stelleninhaberin ist beim Amt für das Grundbuch die Stelle
einer kaufmännischen Mitarbeiterin/eines kaufmännischen Mitarbeiters

wiederzubesetzen.

Aufgabenbereich: allgemeine Sekretariats- und Administrationsarbeiten für die laufenden Grundbuchgeschäfte; Ausstellung von Gebührenrechnungen; Kreditorenbuchhaltung; Mithilfe bei der Schlusskontrolle von Grundbuchgeschäften, insbesondere Ausfertigung von gesetzlich vorgeschriebenen Handänderungsanzeigen an Urkundspersonen, Grundeigentümer/-innen, Banken und Amtsstellen.

Wir erwarten: abgeschlossene kaufmännische Lehre oder gleichwertige Ausbildung; praktische Erfahrung im Notariats- und Verwaltungsbereich ist von Vorteil; gute EDV-Kenntnisse; zuverlässige und exakte Arbeitsweise; Selbstständigkeit; Freude am Kontakt mit Menschen.

Wir bieten: abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem kleinen Team; modernen Arbeitsplatz; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Stellenantritt: 1. Januar 2012 oder nach Übereinkunft.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Georges Danioth, Vorsteher Amt für das Grundbuch, Telefon 041 875 22 56, gerne zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 21. Oktober 2011 an die Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf.

Altdorf, 7. Oktober 2011

Justizdirektion Uri
Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 9. Juni 2011 in der Strafsache gegen MARCHINI Rinaldo, geboren am 19. März 1947, in Soncino, von Italien, des Battista Marchini und der Caterina Rizzi, wohnhaft in IT-20129 Milano, Via Sidoli 20, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. MARCHINI Rinaldo wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Rückwärtsfahren auf einer Autobahnauffahrt (Art. 43 Abs. 3 SVG i.V.m. Art. 36 Abs.1 VRV) schuldig befunden.
2. MARCHINI Rinaldo wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.–.
   Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–.
   Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
abzüglich geleistete Kaution	Fr. –253.–
insgesamt	Fr. –103.–

   werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 7. Oktober 2011 Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 8. September 2011 in der Strafsache gegen, META Dashamir, geboren am 22. September 1973, in Durres, von Deutschland, wohnhaft in DE-44147 Dortmund, Scharnhorststrasse 18, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. META Dashamir wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1,

32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.

2. META Dashamir wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 100.–.
   Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–.
   Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
abzüglich geleistete Kaution	Fr. 0.–
insgesamt	Fr. 150.–

werden der beschuldigten Person auferlegt.

Altdorf, 7. Oktober 2011 Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnung

Schuldner: Brändle-Arnold Othmar, von Mosnang SG, geboren am 14. September 1952, Ochsengasse 12, 6454 Flüelen
Datum der Konkurseröffnung: 11. August 2011
Konkursverfahren: summarisch
Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation
Bemerkungen: Inhaber der Einzelfirma «Brändle Othmar», mit Sitz in Flüelen UR, Ochsengasse 12, 6454 Flüelen, Eigentümer des Grundstücks Nr. 498 Flüelen

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke haben, sowie allfällige Dienstbarkeitsberechtigte werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, einzugeben.

Desgleichen haben sich die Schuldner des Gemeinschuldners binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle. Wer Sachen des Gemeinschuldners besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugs-

recht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 7. Oktober 2011 Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 13. Oktober 2011, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Hansjörg Felber, Gründligasse 53, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 47 57.

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

REGLEMENT
über die Beurteilung und die Promotion
an der Kantonalen Mittelschule Uri

(Änderung vom 28. September 2011 bzw. 26. Mai 2011 und 8. September 2011)

Der Erziehungsrat und der Mittelschulrat beschliessen:

I.

Das Reglement vom 30. Juni 2004 und vom 24. Juni 2004 über die Beurteilung und die Promotion an der Kantonalen Mittelschule Uri[1] wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die Beurteilung und die Promotion der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums der Kantonalen Mittelschule Uri.

Artikel 3 Absatz 2

2 Ab der 3. Klasse des Gymnasiums führt die Klassenlehrperson jährlich mit allen Schülerinnen und Schülern ein Beurteilungsgespräch durch. Bei Bedarf werden die Eltern miteinbezogen.

Artikel 4 Absatz 1 bis Absatz 4

1 Im Gymnasium werden jährlich zwei Zeugnisse abgegeben, und zwar ein Zwischenzeugnis am Ende des ersten Semesters und ein Jahreszeugnis am Ende des Schuljahres.

2 Alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erhalten am Ende des ersten Semesters ein Zwischenzeugnis.

3 Die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse des Gymnasiums erhalten am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis.

4 In der 6. Klasse des Gymnasiums sind die Jahresnoten Bestandteil des Maturitätszeugnisses.

[1] RB 10.2418

Artikel 9 Absatz 1

[1] Als Promotionsfächer gelten Deutsch, das gewählte Fach Französisch oder Italienisch, Englisch, Philosophie, Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport, Raumdarstellung und Informatik (RDI), zwei der drei Fächer Bildnerisches Gestalten, Musik, Informatik, das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach.

Artikel 10

aufgehoben

Artikel 13 Absatz 5

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. August 2011 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

Im Namen des Mittelschulrats
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Ivo Frey

WEISUNGEN
über die Gesamterneuerungswahl des Landrats
(vom 27. September 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 81 des Gesetzes vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte[1] und Artikel 32 des Gesetzes vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats[2],

erlässt die folgenden Weisungen:

1 Allgemeine Bestimmungen

11 *Wahltermin*

Die Gesamterneuerungswahl des Landrats für die Amtsdauer vom 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2016 findet am Sonntag, 11. März 2012, statt. Allfällige Nachwahlen sind für den 15. April 2012 vorzusehen.

12 *Gesetzliche Grundlagen*

Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (KV; RB 1.1101);
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz; RB 2.1205)

13 *Sitzverteilung und Wahlsystem*

Die 64 Landratssitze werden unter die 20 Einwohnergemeinden im Verhältnis nach ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung gemäss jeweils neuester eidgenössischer Volkszählung verteilt. In den Gemeinden, in denen ein oder zwei Landräte zu wählen sind, gilt das Mehrheitswahlsystem (Majorz), in den Gemeinden mit drei oder mehr Landräten hingegen das Verhältniswahlsystem (Proporz) (Art. 88 KV). Aufgrund der eidgenössischen Volkszählung 2010 ergeben sich folgende Sitzverteilung und Wahlsysteme:

[1] RB 2.1201
[2] RB 2.1205

Gemeinde	*Schweizerische Wohnbevölkerung*	*Anzahl Sitze*	*Wahlsystem*
1. Altdorf	7626	15	Proporz
2. Andermatt	1137	2	Majorz
3. Attinghausen	1510	3	Proporz
4. Bauen	169	1	Majorz
5. Bürglen	3791	7	Proporz
6. Erstfeld	3137	6	Proporz
7. Flüelen	1745	3	Proporz
8. Göschenen	385	1	Majorz
9. Gurtnellen	566	1	Majorz
10. Hospental	170	1	Majorz
11. Isenthal	521	1	Majorz
12. Realp	138	1	Majorz
13. Schattdorf	4591	9	Proporz
14. Seedorf	1661	3	Proporz
15. Seelisberg	572	1	Majorz
16. Silenen	1956	4	Proporz
17. Sisikon	347	1	Majorz
18. Spiringen	864	2	Majorz
19. Unterschächen	689	1	Majorz
20. Wassen	396	1	Majorz

14 *Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten*

Für die Gemeinden, in denen die Landratswahl an der Urne erfolgt, wird die Standeskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten im Amtsblatt vom 3. Februar 2012 veröffentlichen. Gleichzeitig wird sie auf die gesetzlichen Vorschriften über die Stimmberechtigung hinweisen (Art. 25 WAVG).

2 Gemeinden mit Mehrheitswahl

In den Gemeinden mit Mehrheitswahlsystem (Andermatt, Bauen, Göschenen, Gurtnellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seelisberg, Sisikon, Spiringen, Unterschächen und Wassen) findet die Landratswahl entweder an der Urne oder an der Offenen Dorfgemeindeversammlung statt. Die Art der Durchführung der Wahl richtet sich nach der Gemeindesatzung (Art. 30 KV).

21 *Urnenwahl*

211 Für Gemeinden, in denen die Landratswahl nach dem Mehrheitswahlsystem an der Urne erfolgt, ist das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) massgebend. In den betreffenden Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung das System der stillen Wahl eingeführt hat, finden insbesondere auch die Vorschriften über das Vorschlagsverfahren für die stille Wahl (Art. 18a bis 18l WAVG) Anwendung (siehe Ziffer 218). Wählbar ist jede Person, die nach Artikel 17 und 23 KV in der Gemeinde stimmberechtigt ist. Die Gemeindekanzleien stellen für die Wahl amtliche, nicht ausgefüllte Wahlzettel zur Verfügung. Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Kandidatinnen und Kandidaten aufgedruckt haben (Art. 29 WAVG).

212 Die Gemeindekanzlei stellt mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahlsonntag jedem Stimmberechtigten das Stimmkuvert, den amtlichen Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis zu (Art. 31 WAVG).

213 Bei der Wahl entscheidet das absolute Mehr (Art. 46 und 48 WAVG). Wenn bei der Wahl keine Kandidierenden oder weniger Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, das Mehr erreichen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser ist am Sonntag, 15. April 2012, durchzuführen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 50 und 51 WAVG).

214 Das Urnenbüro ermittelt das Wahlergebnis nach den Artikeln 38 ff. WAVG. Es hat den Inhalt des Wahlprotokolls am Wahlsonntag der Standeskanzlei unverzüglich per Abstimmungssystem SESAM, telefonisch oder sonst wie (Telefax, E-Mail) zu melden (Art. 57 WAVG).

215 Die Gemeinde hat das Wahlergebnis am Wahlsonntag durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Sie benachrichtigt die Gewählten.

216 Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss bei der Standeskanzlei spätestens am Montag, 12. März 2012, 14.00 Uhr, eintreffen (Art. 57 WAVG).

217 Allfällige Nachwahlen sind am Sonntag, 15. April 2012, durchzuführen.

218 In den Gemeinden mit Mehrheitswahlsystem, welche das System der stillen Wahl für die Landratswahl eingeführt haben, gilt es, zusätzlich Folgendes zu beachten:

Es ist das Vorschlagsverfahren für die stille Wahl durchzuführen (Art. 18a ff. WAVG). So hat der Gemeinderat wenigstens drei Monate vor dem Wahlsonntag im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzurufen (Art. 18b WAVG). Führen alle bereinigten Wahlvorschläge nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten auf, als Sitze zu besetzen sind, so werden die vorgeschlagenen Personen vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt (Art. 18k WAVG).

Ein ordentlicher Wahlgang findet statt:

a) wenn keine Wahlvorschläge frist- und formgerecht eingereicht worden sind;
b) wenn alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten aufführen, als Sitze zu besetzen sind;
c) für die frei gebliebenen Sitze, wenn nicht alle Sitze durch stille Wahl besetzt worden sind (Art. 18l WAVG).

22 *Wahl durch Offene Gemeindeversammlung*

Erfolgt die Landratswahl durch die Offene Gemeindeversammlung, so hat der Gemeinderat spätestens acht Tage vor ihrer Zusammenkunft den Versammlungstermin mit Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auszukünden (Art. 30 KV). Die Offene Dorfgemeindeversammlung ist spätestens am Sonntag, 11. März 2012, und allfällige Nachwahlen sind spätestens am Sonntag, 15. April 2012, durchzuführen.

Die Gemeinden haben die Namen der Gewählten unverzüglich telefonisch oder sonst wie (SESAM, Telefax, in elektronischer Form) der Standeskanzlei zu melden. Die Meldung hat die Personalien der Gewählten (Familien- und Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse) und gegebenenfalls deren Parteizugehörigkeit zu enthalten. Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss bei der Standeskanzlei spätestens am Montag, 12. März 2012, 14.00 Uhr, eintreffen.

Der Regierungsrat veröffentlicht das Wahlergebnis am 16. März 2012 (bei einer Nachwahl am 20. April 2012) im Amtsblatt (Art. 58 WAVG).

3 Gemeinden mit Verhältniswahl

Für die Gemeinden mit Verhältniswahl (Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf und Silenen) ist Folgendes zu beachten:

31 *Wahlvorschläge*

311 Wenigstens 15 in der Gemeinde wohnhafte stimmberechtigte Personen können beim Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen (Art. 2 Proporzgesetz). Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis am Montag, 23. Januar 2012, beim Gemeinderat eintreffen (Art. 3 Proporzgesetz). Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) zu versehen (Art. 5 Proporzgesetz).

312 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als in der Gemeinde Landräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Die Wahlvorschläge müssen den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen angeben (Art. 4 Proporzgesetz). Berufsbezeichnung und die Bezeichnung «bisher» für bisherige Landratsmitglieder sowie «neu» für neu Kandidierende sind zulässig. Bei der Standeskanzlei und den Gemeindekanzleien können die im Anhang 2 abgebildeten Formulare mit den für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Angaben bezogen werden.

313 Der Wahlvorschlag ist von den einreichenden Personen handschriftlich zu unterzeichnen. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Unterzeichnung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen (Art. 6 Proporzgesetz).

314 Die unterzeichnenden Personen haben einen Vertreter des Wahlvorschlags und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter und der zweite als Stellvertreter. Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der unterzeichnenden Personen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 7 Proporzgesetz).

315 Die Wahlvorschläge sind ab Dienstag, 24. Januar 2012, bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen (Art. 8 Proporzgesetz).

316 Der Gemeinderat orientiert die vorgeschlagenen Personen am Dienstag, 24. Januar 2012 unverzüglich schriftlich über ihre Nomination. Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht dem Amtszwang (Gesetz über den Amtszwang; RB 2.2221), kann sie vom Gemeinderat innerhalb von fünf Tagen seit der Zustellung der Mitteilung schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen (Art. 9 Proporzgesetz).

317 Steht der Name der vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so fordert der Gemeinderat diese Person unverzüglich auf, bis am Freitag, 27. Januar 2012, zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge ihr Name stehen soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Gemeinderat dies mit dem Los. Auf den anderen Vorschlägen ist dieser Name zu streichen (Art. 10 Proporzgesetz).

318 Der Gemeinderat prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Unterschriften gültig sind. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidaten und setzt dem Vertreter der unterzeichnenden Personen eine Frist bis am Dienstag, 7. Februar 2012 an, innert der er Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann. Wird ein Mangel nicht bis Dienstag, 7. Februar 2012, behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Trifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich der Name gestrichen (Art. 11 Proporzgesetz).

32 *Listen*

321 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Zwei oder mehr Listen können bis am Montag, 30. Januar 2012, durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreter miteinander verbunden werden (verbundene Listen). Listenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken (Art. 13 Proporzgesetz). Die Listen werden vom Gemeinderat durch Losziehung mit Ordnungsnummern versehen. Die Losung erfolgt spätestens am Dienstag, 31. Januar 2012.

322 Der Gemeinderat lässt eine Kopie der bereinigten Listen bis am Freitag, 10. Februar 2012, der Standeskanzlei zukommen.

323 Die Einwohnergemeinden erstellen entsprechend den Weisungen der Standeskanzlei über die Gestaltung der Wahlzettel für sämtliche Listen amtliche Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (min-

destens Familien- und Vornamen, Geburtsjahr sowie Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie amtliche Wahlzettel ohne Vordruck. Sie führen die Kandidaten in der gleichen Reihenfolge auf, in der sie auf den bereinigten Wahlvorschlägen enthalten sind (Art. 15 Proporzgesetz).

324 Der Gemeinderat lässt drei komplette Sätze der gedruckten Listen und Wahlzettel ohne Vordruck bis am Mittwoch, 22. Februar 2012, der Standeskanzlei zukommen.

325 Die Einwohnergemeinden lassen – infolge gleichzeitigem eidgenössischem Abstimmungssonntag – den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag (13. Februar 2012 bis 18. Februar 2012) das Stimmmaterial zusammen mit einem vollständigen Satz der vorgedruckten amtlichen Wahlzettel und des amtlichen Wahlzettels ohne Vordruck ihres Wahlkreises sowie die Broschüre «Wie wähle ich richtig?» zustellen (Art. 15 Proporzgesetz und Art. 31 WAVG).

326 Die Gemeindekanzlei stellt den Personen, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, auf Verlangen zum Selbstkostenpreis zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zur Verfügung (Art. 15 Proporzgesetz). Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Wahlzettel benützt werden. Nicht amtliche Wahlzettel sind ungültig (Art. 16 und 20 Proporzgesetz).

327 Der Gemeinderat legt die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listenverbindungen spätestens vierzehn Tage vor dem Wahlsonntag (Montag, 27. Februar 2012) bei der Gemeindekanzlei auf (Art. 14 Proporzgesetz).

33 *Stille Wahl und Wahl ohne Listen*

331 Führen alle Listen zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so findet kein Urnengang statt. Der Gemeinderat hat vielmehr die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt zu erklären (Stille Wahl, Art. 27 Proporzgesetz). Führen alle Listen zusammen weniger Kandidaten auf als Sitze zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ersatzwahlen nach Artikel 30 Proporzgesetz statt.

332 Sind keine Listen eingereicht worden, so kann jeder wählbaren Person gestimmt werden. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Majorzwahlen sinngemäss (Art. 28 Proporzgesetz).

34 *Ermittlung des Wahlergebnisses*

341 Die Gemeinde regelt rechtzeitig die Zusammensetzung der Urnenbüros.

342 Das Urnenbüro ermittelt das Wahlergebnis nach den Artikeln 21 ff. Proporzgesetz und der Wegleitung für die Resultatermittlung. Die Standeskanzlei stellt den Gemeinden die erforderlichen Auszählformulare rechtzeitig zu.

35 *Mitteilungen*

351 Am Wahlsonntag hat das Urnenbüro die Resultate laufend ins Abstimmungssystem SESAM einzutragen. Nach vollständigem Abschluss der Auszählarbeiten hat das Urnenbüro der Standeskanzlei unverzüglich per Telefax, in elektronischer Form oder per Kurier den Inhalt der Formulare 1, 2, 4, 5a und 5b zu übermitteln.

352 Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss spätestens am Montag, 12. März 2012, 14.00 Uhr, bei der Standeskanzlei eintreffen (Art. 57 WAVG).

353 Der Regierungsrat veröffentlicht das Wahlergebnis am 16. März 2012 im Amtsblatt (Art. 58 WAVG).

36 *Aufbewahrung des Stimmmaterials*

Die Wahlzettel sind von den Gemeinden zu verpacken und amtlich zu verwahren.

37 *Statistische Auswertung*

Für die statistischen Auswertungen sind der Standeskanzlei bis spätestens am Dienstag nach dem Wahlsonntag (13. März 2012) sämtliche gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel zuzustellen. Die Standeskanzlei bewahrt die Wahlzettel bis zur Validierung des Wahlergebnisses durch den Landrat auf (Art. 56 WAVG).

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Termine für die Gemeinden mit Verhältniswahlsystem

vgl. Ziffer in den Weisungen	Vorgang	Letztes ordentliches Datum
311	Einreichung der Wahlvorschläge	Montag, 23. Januar 2012
315/316	Auflage der Wahlvorschläge und Mitteilung an die Vorgeschlagenen durch Gemeinderat	Dienstag, 24. Januar 2012
316	Schriftliche Forderung nach Streichung eines Wahlvorschlags (Vorbehalt des Amtszwangs)	bis 30. Januar 2012 (Eintreffen bei GR)
317	Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über Listenzugehörigkeit	Freitag, 27. Januar 2012
321	Erklärung an den Gemeinderat über Listenverbindung	Montag, 30. Januar 2012
321	Zulosung der Listennummern durch den Gemeinderat	bis Dienstag, 31. Januar 2012
318	Falls nötig: Einreichung der Ersatzvorschläge, Bereinigung der Wahlvorschläge	Dienstag, 7. Februar 2012
323	Druck der Listen und der Wahlzettel ohne Vordruck durch die Einwohnergemeinde	1. Februar 2012 bis 10. Februar 2012
322	Zustellung einer Kopie der bereinigten Listen an die Standeskanzlei	Freitag, 10. Februar 2012
14	Veröffentlichung der Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten durch die Standeskanzlei im Amtsblatt (Dekret)	Freitag, 3. Februar 2012
324	Zustellung dreier kompletter Sätze der Listen und Wahlzettel ohne Vordruck an die Standeskanzlei	Mittwoch, 22. Februar 2012

325	Zustellung eines vollständigen Satzes aller Wahlzettel und der Wahlbroschüre an die Stimmberechtigten	13. Februar bis 18. Februar 2012
327	Auflegen der Listen bei der Gemeindekanzlei	Montag, 27. Februar 2012
34	Ermittlung der Wahlergebnisse durch das Urnenbüro	Sonntag, 11. März 2012
351	Umgehende Mitteilung des Wahlergebnisses an die Standeskanzlei	Sonntag, 11. März 2012
352	Zustellung des unterzeichneten Wahlprotokolls an die Standeskanzlei	Montag, 12. März 2012, 14.00 Uhr
37	Zustellung sämtlicher gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel an die Standeskanzlei	Dienstag, 13. März 2012
353	Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Freitag, 16. März 2012

Termine für die Gemeinden mit Majorzwahlsystem; 2. Wahlgang

	Zustellung der Wahlzettel an die Stimmberechtigten	19. März bis 24. März 2012

Gemeinde _____

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Listenbezeichnung) _____

Für die Landratswahl werden als Kandidatinnen / Kandidaten vorgeschlagen:

	Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Hinweis: Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als in der Gemeinde Landratsmitglieder zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten vom Gemeinderat gestrichen. Jeder Wahlvorschlag muss eine geeignete Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) tragen, die ihn von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet.

Gemeinde _____

Unterzeichnende

	Name	Vorname	Wohnadresse	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Der Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die mit Nr. ___ bezeichnete Person vertritt den Wahlvorschlag in Sinne des Artikel 7 des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats und die mit Nr. ___ bezeichnete Person als deren Stellvertretung. Verzichten die Unterzeichnenden darauf, eine Vertretung und Stellvertretung zu bezeichnen, so gelten diejenigen als Vertretung und Stellvertretung, deren Namen in der Reihenfolge der unterzeichnenden Personen an erster oder zweiter Stelle stehen.

KANTON
NIDWALDEN

AMT FÜR JUSTIZ

Unvoreingenommen auf Menschen zugehen!

Das Untersuchungs- und Strafgefängnis ist eine geschlossene Institution für den Vollzug von Freiheitsstrafen sowie die Untersuchungs- und Ausschaffungshaft für Männer und Frauen mit ca. 30 Plätzen in Stans. Infolge Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers ist auf den 1. März 2012 oder nach Vereinbarung die Stelle eines/r

Betreuers/Betreuerin Gefängnis

neu zu besetzen. In dieser Funktion stellen Sie die korrekte Behandlung der Eingewiesenen sicher und setzen die Massnahmen der Sicherheit für die Öffentlichkeit, die Mitarbeitenden und die Insassen um. Sie sind für die Einhaltung und Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Sie unterstützen und überwachen alle Aufgaben im Aufsichts- und Betreuungsbereich. Diese dienstleistungsorientierte Tätigkeit leisten Sie auch im Schichtbetrieb und an Wochenenden.

Eine abgeschlossene 3- oder 4-jährige Berufsausbildung im technischen/handwerklichen Bereich sowie ein einwandfreier Leumund sind für diese Stelle unabdingbar. Sie sind versiert in der Anwendung der MS Office-Produkte und verfügen über Fremdsprachenkenntnisse vorzugsweise in Französisch, Englisch oder Italienisch. Darüber hinaus besitzen Sie organisatorisches Flair. Selbstverständlich sind Sie belastbar und teamfähig, übernehmen gerne Verantwortung und arbeiten selbstständig und zuverlässig. Wichtig sind uns Ihre Loyalität sowie Sozialkompetenz. Die Freude am Umgang mit Menschen aus verschiedenen Kulturen rundet Ihr Profil ab.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit in einem multikulturellen Umfeld mit modernen Anstellungsbedingungen und der Möglichkeit, die berufsbegleitende Ausbildung zum/zur Fachmann/Fachfrau für den Justizvollzug mit eidg. Abschluss zu absolvieren. Interessiert? Dann senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 24. Oktober 2011 an folgende Adresse:

Personalamt Nidwalden, Postgebäude, 6371 Stans

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Herrn André Zbinden, Gefängnisverwalter, Telefon 041 618 48 48, oder übers Internet unter www.nidwalden.ch.

AZA 6460 Altdorf